

Satzung der

Gemeinschaft Wenzfeld

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein trägt den Namen Gemeinschaft Wenzfeld, im nachfolgenden „Verein“ genannt.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Bönen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Unna unter Nr. 940 eingetragen. Weitergeführt wird er im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 20940.

(3)

Er gehört dem Kreisverband Unna e.V. im VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. (vormals: VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V.) an. Der Verein wickelt seine Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzungen des VERBAND WOHN EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. (VR 1545 - AG Dortmund) sind für den Verein verbindlich.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbst nutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Absätze 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben des Vereins und deren Verwirklichung

(1)

Der Verein dient dem Gemeinwohl und Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbst nutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Er fördert selbstlos die Allgemeinheit auf diesen Gebieten und den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und –interessen ein. Der Verein informiert und berät in seiner Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.

(2)

Der Verein fördert diesen Zweck in erster Linie als Verband der in ihm zusammengeschlossenen Kreisverbände und Gemeinschaften.

Als Vereinsaufgabe obliegt es ihm insbesondere

- a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
- b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für Jedermann gerichteten Siedlergedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
- c) seine siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Pressen, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
- d) seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.

(3)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft: kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaberin ist oder am Erwerb von nicht gewerblichen selbst genutztem Wohnungseigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

(2)

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in den Verein begründet die Mitgliedschaft sowohl im Kreisverband Unna e.V. als auch im VERBAND WOHNEIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., dem die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu

melden ist.

(3)

Die Aufnahme erfolgt zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres (ggf. auch rückwirkend) auf Antrag. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und des VERBAND WOHN- EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die Beschlüsse der Organe dieser Vereine und ihrer Untergliederungen als bindend an.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins kann die Mitgliedschaft zum 31.12. des lfd. Jahres gekündigt werden.

b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.

c) Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Vereins, seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Gemeinschaft. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des VERBAND WOHN- EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

(5)

Bei Austritt aus dem Verein endet automatisch die Mitgliedschaft beim VERBAND WOHN- EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem Kreisverband Unna e.V.. Das Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1)

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.

(2)

Ehrevorsitzende und Ehrevorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/s Ehrevorsitzenden möglich.

(3)

§ 4 Abs. 4 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.

4)

Die Ehrenordnung des VERBAND WOHN- EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. ist für die Gemeinschaft verbindlich.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit die Hilfe und die Unterstützung des Vereins für ihre Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Aufgaben und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die Mitgliedsbeiträge fristgerecht per Lastschrift einziehen zu lassen,
- c) dem Verein die Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt,
- d) dem Verein Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für andere Mitglieder von Bedeutung sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen – insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft – sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung des Vereins

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede Mitgliedschaft wird durch **einen** Stimmberechtigten vertreten. Dies kann ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende, volljährige Person sein. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
2. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr. Im Kalenderjahr kann im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstands entlastet werden.
3. Wahl des Vorstandes, seine/s Vorsitzende/n, deren Vertretern, der Beisitzer/in(en) und der Kassenprüfer/in. Der Verein sollte einen Vorstand von mindestens 4 Personen bilden. Im Bedarfsfall kann dieser um Beisitzer/in(en) erweitert werden. Zur/m 1. Vorsitzenden kann jedes eingetragene Mitglied, für andere Ämter auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit dem Mitglied lebendes Familienmitglied bestellt werden.
4. Entscheidung über Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes nach § 10 sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

5. Auflösung des Vereins.
6. Beschluss von Satzungsänderungen.
7. Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern.
8. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.
9. Festlegung des Zuschlags zum Beitrag.

Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in - mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes. Jedes eingetragene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine volljährige in Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.

Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer

und ist Vorstand der Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Gemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

Zum 1. Vorsitzenden kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.

2. Die Amtszeit des Vorstandes soll 3 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.

3. Der Gesamtvorstand der Gemeinschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden.
4. Die Gemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.

§11 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereins sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 2 Vertreter. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen an den VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. verpflichtet.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Vertreterversammlung des VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzt.
3. Die Gemeinschaft hat von ihren Mitgliedern die Beiträge zu kassieren und an den VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. abzuführen.
4. Die Gemeinschaft ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge) auf die Beiträge an den VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V. für eigene Belange zu beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 75 prozentiger Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins nach Absatz 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den VERBAND WOHN-EIGENTUM Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Verfahrensvorschriften

Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen findet eine geheime Abstimmung statt.

Wahlen

- a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
- b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des zweiten Wahlganges auf sich vereinigt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleiben Rest der Amtszeit aus.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Antrag kann der/die Versammlungsleiter/in jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b) Beratungen und Beschlüsse können durch Beschluss vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter vertraulich im einzelnen Falle zu verstehen ist.
- c) Von der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

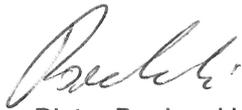
§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedsverhältnis ist Bönen.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer VR 20940 in Kraft.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat am 17.02.2001, die Satzung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, am 01.03.2008, am 15.05.2009 sowie am 12.03.2011 den Änderungen zugestimmt.

59199 Bönen, den 17.02.2001, 01.03.2008, 15.05.2009, 12.03.2011



Dieter Brodowski
(Vorsitzender)



Reinhard Thiemann
(2. Vorsitzender)



Volker Stehl
(Schriftführer)



Peter Krentzlin
(Kassierer)